

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Zeitspalt ober deren Raum mit 1/2 Ngr., alle übrigen mit 1 Ngr. berechnet.)

Gerichtliche
Bekanntmachungen.

[25857.] Die Ehefrau des Antiquars Jacob Oberdorfer dahier, Karolina Oberdorfer, hat mit Eingabe vom 3. l. Mts. als Gläubigerin ihres Ehemannes bezüglich ihrer Forderungen die Eröffnung des Concurfes über dessen Vermögen beantragt.

Diesem Antrage hat sich Jacob Oberdorfer selbst mit Erklärung vom 5. l. Mts. angeschlossen.

Es wurde sofort die Sperre der Geschäftslocalitäten des Gemeinschuldners angeordnet, und nachdem durch das notariell errichtete Inventar die Ueberschuldung ihre Bestätigung gefunden hatte, unterm heutigen die Eröffnung des allgemeinen Concurfes über das Vermögen des Jacob Oberdorfer und in Folge dessen die Einstellung der Particular-Executionen beschlossen.

An den Gemeinschuldner erging der Auftrag, sich bei Vermeidung strafrechtlicher Einschreitung jeder den Stand der Activmasse beeinträchtigenden Handlung zu enthalten.

Die gesetzlichen Edictstage werden bestimmt wie folgt:

- 1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Samstag den 14. Januar 1865,
 - 2) Zur Vorbringung der Einreden auf
Montag den 13. Februar 1865,
 - 3) Zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf
Mittwoch den 15. März 1865,
 - 4) Zur Abgabe der Schlusserinnerungen auf
Mittwoch den 29. März 1865,
- jedesmal Vormittags 9 Uhr im Amtszimmer Nr. 5/1.

Sämmtliche Betheiligte werden hierzu mit dem Beifügen geladen, daß die Versäumung des ersten Edictstages den Ausschluß von der Concurfmasse, die Versäumung der weiteren Edictstage aber den Ausschluß mit den an den betreffenden Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

An allen Edictstagen kann gleich wirksam, wie durch persönliches Erscheinen durch Einreichung von Schriften gehandelt werden; dieselben müssen aber vor dem Ablaufe des Kalender-Tages, auf welchen der betreffende Edictstag festgesetzt ist, in den Gerichtseingang gebracht werden.

Nach dem Inventar bestehen

A. die Activen:

- 1) in der Wohnungs- u. Ladeneinrichtung, gewerthet auf 549 fl. 6 kr.
 - 2) in dem antiquarischen Lager, geschätzt auf 5800 fl. — kr.
 - 3) in Geschäftsausständen im Gesamtbetrage von 771 fl. 12 kr.
 - 4) in einer Baarschaft von 103 fl. 42 kr.
- zusammen also 7224 fl. — kr.

B. die Passiven:

in Geschäfts- und anderen Currentschulden 33,214 fl. 14 kr.

Hierzu kommt noch die schon vor der Inventarerrichtung mit schriftlicher Eingabe angemeldete Forderung der Karolina Oberdorfer im Gesamtbetrage von 4500 fl. Die vorläufig bekannt gewordenen Passiven ent-

ziffern sonach 37,714 fl. 14 kr., woraus sich eine Ueberschuldung von 30,490 fl. 14 kr. ergibt.

Behufs baldmöglichster Verschönerung der Masse und Verringerung der nothwendigen Auslagen wird sofort zur gerichtlichen Versteigerung des antiquarischen Lagers sammt Ladeneinrichtung geschritten werden, falls nicht seitens der Gläubiger biergegen binnen 14 Tagen von der Bekanntgabe des gegenwärtigen Beschlusses an Einwendungen erhoben werden sollten, worüber der weitere Gerichtsbeschluss vorbehalten wird.

Der erste Edictstag wird zur Wahl eines Masscurators und zur Vorlage des Inventars benützt und am zweiten Edictstage wird eine gütliche Ausgleiung der Sache versucht werden.

Von den ausbleibenden Gläubigern wird die Zustimmung zu den Beschlüssen der Gläubigermehrheit und die Anerkennung des Inventars angenommen werden.

Wer zum Vermögen des Gemeinschuldners gehörige Gegenstände in Händen hat und wer demselben schuldet, darf, soll er von seiner Haftung befreit werden, diese Gegenstände nur an das Concurfgericht abliefern und die Schuld nur daselbst berichtigen; falls diese Ablieferung oder Berichtigung binnen 4 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an nicht erfolgt sein sollte, haben die säumigen Schuldner die Klagestellung zu gewärtigen.

Alle auswärtig wohnenden Gläubiger haben bis längstens zum ersten Edictstage einen Zustellungsbevollmächtigten am Gerichtstische — mit Ausschluß der k. Post — um so gewisser zu benennen, als sonst die weiteren Erlasse an sie lediglich an die Gerichtstafel geheftet und damit als richtig zugestellt erachtet würden.

München, 15. November 1864.

Königl. Bezirksgericht.

Geschäftliche Einrichtungen,
Veränderungen u. s. w.

[25858.] Hermannstadt, am 15. Nov. 1864.
P. T.

Mit Gegenwärtigem beehre ich mich Ihnen die ergebendste Anzeige zu machen, dass ich meine Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung sammt Leihbibliothek und den grössten Theil meines Verlages an Herrn August Schmiedicke am 30. April d. J. ohne Activa und Passiva (Passiva sind keine) verkauft habe, welcher dieselbe unter der Firma:

Th. Steinhausen's Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung
(A. Schmiedicke)

fortführen wird.

Die Rechnung 1863 ist vollständig geordnet, die Sendungen in laufender Rechnung und die wenigen Disponenden übernahm mein Geschäftsnachfolger, den ich Ihnen als einen in jeder Hinsicht tüchtigen, ehrlichen und strebsamen Mann, welcher sich die strengste Solidität und Pünktlich-

keit als Hauptgrundsatz aufgestellt hat, aufs wärmste empfehle.

Herr A. Schmiedicke, mir früher ein treuer Mitarbeiter, wird dieser Empfehlung in seiner selbständigen Stellung, das bin ich gewiss, sich würdig beweisen und eine Geschäftsverbindung mit demselben gewiss zu Ihrer Zufriedenheit gereichen.

Indem ich noch einer angenehmen Pflicht mich entledige, Ihnen für das bisher meiner Firma durch mehr als 20 Jahre selbständigen Wirkens im Buchhandel geschenkte Vertrauen meinen ergebensten Dank ausspreche, scheidet sich aus dem Kreis meiner verehrten Collegen, von mir ganz und mit Sorgfalt meiner Buchdruckerei und dem Zeitungsverlag („Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten“ und „Erdélyi hetilap“, die ich zu billigen und wirksamen Insertionen empfehle) widmen zu können, und ersuche zugleich, dieselbe wohlwollende Gesinnung auch meinem Nachfolger zu Theil werden zu lassen.

Die wenigen Verlagsartikel, welche ich mir reservirt und nur für Siebenbürgen versende, wird Herr A. Schmiedicke für die übrigen Kronländer und das Ausland debitiren.

Meine Activforderungen werde ich den betreffenden Firmen in Rechnungs-Auszügen mittheilen, und bitte ich die guthabenden Saldi an meine bisherigen Herren Commissionäre für meine Rechnung zu zahlen.

Hochachtungsvoll

und ergebenst

Th. Steinhausen.

Hermannstadt, am 15. Nov. 1864.

P. T.

Bezugnehmend auf die vorstehende Mittheilung des Herrn Theodor Steinhausen, beehre ich mich Ihnen ergebenst anzuzeigen, dass ich dessen Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung nebst Leihbibliothek, sowie den grössten Theil seines Verlages ohne Activa und Passiva vom 1. Mai d. Jahres käuflich an mich brachte und nach ertheilter hoher Bewilligung, laut Hofdecret vom 20. September 1864, Z. 3879, unter der Firma:

Th. Steinhausen's Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung
(A. Schmiedicke)

fortführen werde.

Die Passiva der Rechnung 1863 regulirte Herr Th. Steinhausen bereits selbst, die Disponenda, sowie das für Rechnung 1864 Gelieferte, werde ich, Ihre gütige Erlaubniss, um welche ich hiermit ersuche, voraussetzend, für meine Rechnung übernehmen.

Auf meine, durch 15jährige ununterbrochene Thätigkeit im Buchhandel erworbene Geschäftserfahrung gestützt und versehen mit den nöthigen Mitteln, glaube ich diejenigen Garantien zu bieten, welche, vereinigt mit Fleiss und gutem Willen, eine Geschäftsverbindung beiderseitig erspriesslich machen, besonders wenn, wie hier der Fall, ein so günstiges Terrain damit verbunden, welches bei der bevorstehenden Lei-